



**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister**

Begründung

zum Satzungsbeschluss der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
20 b Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg

Stand 17.08.2001

Begründung

zum Satzungsbeschluss der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg“

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (BGBl. I S. 137).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** – Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - **Landesbauordnung** - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S.439).

RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1998 (SMBl. Nr.43 S.744) –**Abstandserlass**-

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 b der Stadt Heinsberg liegt innerhalb der Gemarkung Oberbruch, Flur 21, und grenzt westlich an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet und die Kläranlage an. Östlich bildet das Werksgelände des Industriepark Oberbruch (IPO) die Grenze des Plangebietes. Die nördliche Grenze bildet die Wurm bzw. die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Wurm. Die Bebauung an der Karl-Arnold-Straße (K 5) mit der dahinter liegenden Ausgleichsfläche bildet die südliche Plangebietsgrenze.

Notwendige Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im Stadtgebiet Heinsberg.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.1 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet der 16. Änderung liegt weitestgehend innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 b. Gegenüber dieser und dem ursprünglichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 20 b findet eine Änderung des räumlichen Geltungsbereiches zur Sicherung der festgesetzten Verkehrsflächen als Anschluss an die künftige B 221 n statt.

2 Anlass der Änderung

Zwischen dem städtischen Gewerbe- und Industriegebiet und dem Werksgelände der IPO KG (Industriepark Oberbruch) liegt ein zurzeit noch landwirtschaftlich genutzter Bereich. Dieser ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 b gelegen und nach Abstandsklassen im Sinne des Abstandserlasses gegliedert. Die gewerblichen Bauflächenreserven der Stadt

sind heute nahezu aufgebraucht. Die stetige Nachfrage nach weiteren gewerblichen Bauflächen und Expansionsabsichten vor Ort ansässiger Betriebe erfordern nun auch die Erschließung des Plangebietes. Ziel der Planung war seinerzeit die Ansiedlung eines großflächigen Industrie- und Gewerbebetriebes auf den Plangebietsflächen als Erweiterung des bestehenden IPO-Werksgeländes. Auch die Erschließung sollte überwiegend intern über werkseigene Flächen erfolgen.

Die städtebauliche Zielsetzung geht nunmehr von kleinteiligeren Ansiedlungen aus, die überwiegend nachgefragt werden und auch dem vorhandenen Gebietscharakter entsprechen.

3 Übergeordnete Planungen und sonstige Planungen und Rahmenbedingungen

3.1 Gebietsentwicklungsplan

Die 16. Änderung des B-Planes 20 b erfolgt gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Im Entwurf zum neuen Gebietsentwicklungsplan (GEP), Regierungsbezirk Köln, Region Aachen, ist das Plangebiet als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ und die Wurm sowie die nördlich davon gelegenen Flächen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der „Freiraumfunktion Schutz der Natur“ dargestellt. Im Verfahren zur Neuaufstellung des GEP wurde durch die Stadt Heinsberg und mehrere Träger öffentlicher Belange angeregt, diese Flächendarstellung zu ändern, um die Bebauung entsprechend den Zielen der Bauleitplanung umsetzen zu können.

In der Stellungnahme der Bezirksregierung werden diese Anregungen befürwortet.

3.2 Landschaftsschutz

Die Flächen nördlich der Wurm sind durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Aufhebung dieser Verordnung für den Planbereich wird durch die Stadt Heinsberg beantragt. Der Kreis Heinsberg als untere Landschaftsbehörde befürwortet diese Aufhebung. Die Höhere Landschaftsbehörde hat durch Verfügung vom 02.08.2001 die Teilaufhebung für den in Rede stehenden Bereich in Aussicht gestellt.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Heinsberg stellt gewerbliche Bauflächen und nördlich der Wurm landwirtschaftliche Flächen dar. Die 16. Änderung des B-Planes Nr. 20 b und die Änderung des FNP erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB.

3.4 Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt im potentiellen Überschwemmungsbereich der Wurm. Durch den Bau von Dämmen und der Leistungsfähigkeit des ausgebauten Flussbettes wurde das Überschwemmungsrisiko jedoch weitestgehend ausgeschlossen, sodass auf besondere Festsetzungen zum Hochwasserschutz verzichtet wird.

3.5 Gewässerauenprogramm Rur

In der Karte „Planungsziele und Maßnahmen“ des Gewässerauenprogramms Rur ist das Plangebiet den „(geplanten) Wohn- und Gewerbebauflächen“ zugeordnet.

3.6 Vegetation

Das Plangebiet wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Natürliche Vegetation ist kaum vorhanden. Größere Bestände an Gehölzen und Einzelbäumen finden sich entlang des Wurmuferbereiches und auf der Fläche der ebenfalls im Plangebiet liegenden Pumpstation. Für den Planbereich wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt, welcher die Vegetationsstrukturen bewertet und Planungsempfehlungen gibt (s. Ökologischer Eingriff / Ausgleich).

3.7 Bauliche Anlagen

Im Plangebiet liegt die Pumpanlage (ehemalige Kläranlage) zwischen der westlich angrenzenden IPO-Kläranlage und der Wurm. Es ist vorgesehen, diese baulichen Anlagen im Rahmen der Erschließung abzubauen.

Im Zuge dieser Veränderungen werden auch die Abwasserleitungen entsprechend verändert werden.

3.8 Altlasten

In den Altlastenkatastern der Stadt Heinsberg und des Kreises Heinsberg ist das Plangebiet nicht erfasst. Aufgrund der Vornutzung als landwirtschaftliche Fläche werden keine Bodenverunreinigungen zu erwarten sein.

4 Inhalt und Begründung der Änderung

4.1 Gewerbegebiete/ Industriegebiete

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der gegliederten Gewerbe- und Industriegebiete wird aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 20 b, 8. Änderung auf der Grundlage des Abstandserlasses vom 02.04.1998, übernommen. Die Festsetzung entspricht auch weiterhin den städtebaulichen Zielsetzungen einer Erweiterung der bestehenden, an das Plangebiet angrenzenden Bereiche. Sie ermöglicht einerseits die Ansiedlung neuer Betriebe und andererseits die Erweiterung am Standort existenter Betriebe, welche zurzeit keine Erweiterungsmöglichkeiten haben.

Bei der Zonierung der Gewerbe- und Industriegebiete wurde die vorhandene Gemengelage im Bereich der Karl-Arnold-Straße berücksichtigt. Die immissionsmäßige Vorbelastung dieses Bereiches durch dort seit Jahren bestehende Gewerbebetriebe wurde bei der vorgenommenen Zonierung dergestalt berücksichtigt, dass in der Zone GE⁴ bereits Betriebe der Abstandsklasse VII zulässig sind. Die weiter vorgenommene Zonierung für die Gebiete GE⁵, GI³ und GI⁴ baut hierauf auf.

Die Festsetzung von Bauflächen für Industriebetriebe dient daher auch der Standortsicherung des IPO, da dort ansässige Firmen wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten am Standort sonst abwandern müssten. Dies zöge negative Folgen sowohl für den IPO als auch für die Stadt Heinsberg nach sich, da ein nicht unerheblicher Anteil an Arbeitsplätzen wegfiel, was wiederum zu einer Reduzierung der

Kaufkraft in Heinsberg und somit zu einer Beeinträchtigung der Versorgungssituation mit negativen Auswirkungen für die Innenstadt führen würde.

Der Ausschluss bestimmter Betriebe und Anlagen gemäß den Abstandsklassen gewährleistet, dass keine Beeinträchtigungen der schützenswerten Nutzungen erfolgen. Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass durch technische oder sonstige Maßnahmen eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes ausgeschlossen wird, sind auch Betriebe und Anlagen anderer Abstandsklassen zulässig. Der Nachweis ist im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Die Festsetzung der Zonierung gemäß Abstandsklassen bezieht sich jeweils auf die am nächsten gelegenen schützenswerten Baugebiete, also an der Karl-Arnold-Straße, an der Deichstraße und der Wurmstraße.

Im gesamten Geltungsbereich werden Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Dies erfolgt aus den folgenden Gründen:

1. Der zentrale Versorgungsbereich Heinsberg soll in seiner Funktion erhalten bleiben. Die Ansiedlung von Einzelhandel, insbesondere wenn dieser zentrenrelevant ist, würde zu einer Schwächung des zentralen Bereiches führen und somit die Versorgungsfunktion der Innenstadt gefährden. Dies ist planerisch nicht gewollt und widerspräche auch den Zielen der Innenstadtsanierung Heinsberg, zu denen insbesondere die Attraktivitätssteigerung der Innenstadt und der Erhalt deren Versorgungsfunktion zählt.
2. Die Verlagerung des zentralen Versorgungsbereiches oder die Schaffung eines weiteren Einkaufsbereiches im Plangebiet würde zu einem erhöhten Aufkommen an motorisiertem Individualverkehr führen. Das Ziel einer Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch ein Umsteigen der Innenstadtbesucher vom privaten PKW auf den ÖPNV würde damit negiert werden.
3. Der Mangel an gewerblichen Bauflächen kann im Plangebiet aufgefangen werden. Die Festsetzung neuer Gewerbegebiete an anderen Standorten ist nicht sinnvoll, da dies zu einer Verzerrung der Gewerbeflächen führen würde. Flächen für Einzelhandelsnutzungen stehen hingegen noch in ausreichender Menge, insbesondere in der Innenstadt oder in innenstadtnahen Bereichen zur Verfügung.

Ausnahmsweise zulässig bleiben solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Hierdurch wird das Ziel der Planung, den Einzelhandel aus den vorgenannten Gründen einzuschränken, nicht beeinträchtigt.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,8 für alle GE und GI-Gebiete festgesetzt. Dies entspricht den im bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet vorhandenen Ausnutzungen und ermöglicht eine den betrieblichen Anforderungen genügende Inanspruchnahme von Flächen.

Im GE⁴ wird die Geschossflächenzahl auf 2,0 festgesetzt. Des Weiteren werden die Geschossflächenzahlen auf 2,4 in den übrigen Gewerbegebieten und die Baumassenzahlen auf 10,0 in den Industriegebieten festgesetzt. Auch diese Festsetzungen erfolgen in Anpassung an die Umgebung und den betrieblichen Anforderungen an die Grundstücke. Durch Einhaltung der Höchstmaße der BauNVO wird gewährleistet, dass negative Auswirkungen durch eine zu hohe Dichte oder eine Beeinträchtigung des Ortsbildes vermieden werden.

4.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt. Durch die Änderung der Erschließungsanlagen bedingt werden die überbaubaren Flächen entsprechend angepasst. Im gesamten Plangebiet ist zwischen Verkehrsfläche und überbaubarer Fläche ein 5 m breiter, nicht überbaubarer Streifen festgesetzt. Dieser dient der einheitlichen Gestaltung des Gebietes und nimmt die Festsetzungen der anderen Plangebiete auf.

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt, um den Anforderungen nach genügender Flexibilität der Betriebe Rechnung zu tragen.

4.2 Erschließung

4.2.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Das Plangebiet wurde bisher über den Weißdornweg, intern über Werksstraßen des IPO sowie über Wirtschaftswege in Verlängerung der Ferdinand-Porsche-Straße und des Weißdornweges erschlossen. Diese Erschließung über den Weißdornweg beeinträchtigt auf Dauer nicht nur die angrenzende Wohnbebauung, sondern ist zur Erschließung des Plangebietes bei kleinteiligerer Vermarktung der Fläche nicht ausreichend leistungsfähig.

Ziel der Planung ist daher, zum einen eine leistungsfähige Erschließung für das Plangebiet der 16. Änderung zu schaffen und zum anderen Konflikte zwischen erhöhtem Verkehrsaufkommen und angrenzender Wohnbebauung zu vermeiden. Die Haupterschließung erfolgt daher nun in Verlängerung der Ferdinand-Porsche-Straße durch das Plangebiet und entlang der Kläranlage bis zur Deichstraße. Insbesondere der Schwerlastverkehr kann so unmittelbar von der B 221 in das Plangebiet fahren, ohne die K 5 zu benutzen.

Die Fortführung der Ferdinand-Porsche-Straße und die Verlängerung zur Deichstraße dient der späteren Anbindung an die linienbestimmte B 221 n, welche später um das Plangebiet führen wird. Dies wird zu einer wesentlichen Entlastung der K 5 führen und ermöglicht in Zukunft die Anbindung der gewerblichen Bauflächen an die B 221 n aus nördlicher Richtung, ohne dort durch bebaute Ortslagen fahren zu müssen.

Als Haupterschließung des Plangebietes ist eine ausreichend dimensionierte Straße mit zwei Fahrspuren und separaten Fuß-/Radwegen vorgesehen, welche im B-Plan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird.

Südlich der Kläranlage ist beabsichtigt, mittelfristig eine Verbindung zwischen Plangebiet und dem städtischen Gewerbe- und Industriegebiet zu schaffen. Dies ist in der Planung durch die Ausformung der Verkehrsfläche bereits berücksichtigt.

Die beiden weiteren festgesetzten Verkehrsflächen dienen der Anbindung des bestehenden Industrieparks mit dem Plangebiet. Auch so wird vermieden, dass Verkehrsströme wie heute durch Wohngebiete fließen, um die B 221 zu erreichen.

4.2.2 Wurmquerung

Zur Fortführung der Haupterschließung bis an die spätere B 221 n im Norden und zur Erschließung der neuen gewerblichen Bauflächen im nördlichen Plangebiet wird eine Verbreiterung der bestehenden Wurmbrücke nötig.

Durch eine Reduzierung des Querschnittes der Verkehrsfläche wird der Eingriff in den Uferbereich weitestgehend reduziert.

Die entsprechende Genehmigung gemäß § 99 LWG wird zu gegebener Zeit beantragt.

4.2.3 Ver- und Entsorgung

Gemäß den Anforderungen des § 51 a LWG wird das Niederschlagswasser über ein Trennsystem einem Gewässer (Wurm) zugeführt. Die Versickerung ist hier nicht möglich, da bedingt durch die gewerblich-industrielle Nutzung mit einer erhöhten Verschmutzung oder chemischen Belastung der Niederschlagswässer zu rechnen ist. Auch der im Plangebiet vorhandene Bodenaufbau aus dicht unter der Oberfläche anstehendem Auelehmschicht ist nicht zur Versickerung geeignet (s. hierzu hydrogeologische Stellungnahme des Ing.-Büros für Bauwesen Hoffmann).

Insbesondere Industriebetriebe und sonstige produzierende Betriebe mit hohem Abwasseraufkommen werden ihre gewerblichen Abwässer in die angrenzende Kläranlage einleiten können, welche nicht nur über ausreichende Kapazitäten verfügt sondern auch chemisch verunreinigte Abwässer aufbereiten kann. Auch die Versorgung mit Strom, Gas, und anderen Medien kann sichergestellt werden. Zurzeit wird noch geklärt, inwiefern eine Ver- und Entsorgung durch die IPO KG erfolgen wird.

4.2.4 Geh-, Fahr und Leitungsrecht

Zur Sicherung der Trasse einer Pumpleitung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Heinsberg festgesetzt. Es ermächtigt die Stadt Heinsberg zur Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung der Leitung sowie zur Befahrung der Fläche.

4.3 Ökologische Ausgleichsflächen

Bisher waren ökologische Ausgleichsflächen im Plangebiet entlang des heutigen Wirtschaftsweges zwischen Ferdinand-Porsche-Straße und nördlich der Wurm vorgesehen. Durch die geänderten Zielsetzungen und die sinnvollerweise dort festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird eine Verlagerung dieser Flächen nötig.

Die nördlich der Wurm liegende Fläche soll der Erweiterung ansässiger Betriebe des Industrieparks dienen. Die seinerzeitige Zielsetzung einer Aufforstung dieser Flächen wird heute nicht mehr verfolgt, da die Flächen durch die künftige B 221 n in Insellage liegen und daher die gewerbliche Nutzung dieses Bereiches sinnvoller ist.

Die anderen im Plangebiet liegenden 30 m breiten Ausgleichsflächen an der Wurm bleiben bestehen. Zudem wird nördlich der Wurm ebenfalls ein 30 m breiter Pflanzstreifen ausgewiesen. Dies stellt einen sinnvollen Schutz der Uferbereiche dar und es wird somit ein durchgehender Verbund von ökologisch wertvollen Flächen geschaffen.

Für das Plangebiet wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt. Auch dieses Gutachten kommt zum Schluss, dass Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes aus ökologischer Sicht zu bevorzugen sind, sofern dort vorhandene Strukturen ergänzt werden.

Der Verzicht auf Ausgleichsflächen auf dem Gelände der ehemaligen Pumpanlage und der oben genannten wird durch geeignete Ersatzflächen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Hierzu sind folgende Flächen vorgesehen:

1. Gemarkung Unterbruch, Flur 2, Flurstücke 15, 16 und 17,
2. Gemarkung Unterbruch, Flur 3, Flurstücke 47, 58, 59, 212 und 101
3. Gemarkung Kirchhoven, Flur 28, Flurstücke 59 und 61
4. Gemarkung Randerath, Flur 36, Flurstück 38
5. Gemarkung Dremmen, Flur 19, Flurstück 231

Die umfassende ökologische Bilanzierung des Eingriffes sowie aller Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zeigt, dass zur vollständigen Kompensation des Eingriffes noch eine Fläche von ca. 283 m² notwendig wäre. Dies entspricht ca. 0,4 % des gesamten Ausgleichsbedarfs. Im Hinblick auf das hohe Entwicklungspotenzial der Flächen an der Rur sowie im Hinblick darauf, dass die entfallenden Maßnahmenflächen von 43.800 m² durch externe Ausgleichsflächen im Umfang von 66.344 m² ersetzt werden, ist dies als unerheblich zu betrachten.

Alle Maßnahmenflächen werden unter dem Aspekt einer standortangepassten Biotopentwicklung sowie der Biotopvernetzung im Landschaftsraum entwickelt. Die Maßnahmen führen nicht nur zur ökologischen Aufwertung, sondern auch zu einer optischen Anreicherung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Der durch die Planung vorhandene Waldverlust von ca. 0,75 ha wird durch eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2 auf der Gemarkung Kirchhoven, Flur 28, Flurstücke 59 und 61 und auf der Fläche Gemarkung Dremmen, Flur 19, Flurstück 231 tlw., kompensiert.

4.3.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

Die im Plangebiet festgesetzten Flächen gemäß § 9(1) Nr. 20 und 25 BauGB dienen der Umsetzung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen. Zum Erhalt des schützenswerten Uferbereiches der Wurm werden dort Flächen von 30 m Breite festgesetzt (M 4.2 und M

4.4), welche einen ausreichenden Abstand zwischen Wurm und Bauflächen garantieren und ausreichende Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft bieten.

Die bereits vorhandenen Strukturen werden durch die Festsetzung nach § 9(1) Nr. 25 a BauGB geschützt, die Anlage neuer Flächen durch die Festsetzung nach § 9(1) Nr. 20 BauGB gewährleistet.

Die Flächen sind entsprechend den Empfehlungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Gehölzen anzupflanzen und zu pflegen.

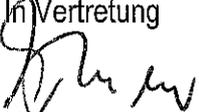
Durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wird eine völlige Versiegelung des Gebietes vermieden. Auf den Freiflächen im GE und GI bieten sich somit weitere potentielle Vegetationsflächen.

5 Bodenordnende Maßnahmen

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der IPO KG und der Stadt Heinsberg. Es ist beabsichtigt, eine gemeinsame Projektgesellschaft zur Entwicklung des Plangebietes zu gründen. Bodenordnende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Heinsberg, den 17. August 2001

Aufgestellt:

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kharren
Techn. Beigeordneter

LEG
Landesentwicklungs-
gesellschaft NRW GmbH
Geschäftsbereich Düsseldorf /
Aachen

Textliche Festsetzungen zum Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg“

1. Ausschluss von bestimmten Arten von Betrieben und Nutzungen im GE und GI

Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO sind im Geltungsbereich der 16. Änderung Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen mit Verkauf an letzte Verbraucher von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit den im Plangebiet zulässigen Handwerks- oder sonstigen produzierenden Gewerbebetrieben stehen und dem Betriebszweck untergeordnet sind.

2. Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen

Gemäß § 1(4) Nr.2 BauNVO i.V. mit §§ 8 und 9 BauNVO wird das Gewerbe- und Industriegebiet in die Zonen GE 4, GE 5 und GE 6 sowie GI 1, GI 3, GI 4, GI 5 und GI 6 gegliedert.

Gewerbegebiet GE 4

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass im Gewerbegebiet GE 4 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VI der Abstandsliste zum RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen v. 02.04.1998 -(Abstandserlass) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig sind.

Werden nachweislich durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so weit begrenzt, dass von Ihnen keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen zu erwarten sind, sind auch Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI zulässig.

Hinweis: Die Abstandsliste des RdErl. ist den textlichen Festsetzungen beigelegt.

Gewerbegebiet GE 5

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass im Gewerbegebiet GE 5 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste zum RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen v. 02.04.1998 -(Abstandserlass) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig sind.

Werden nachweislich durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so weit begrenzt, dass von Ihnen keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen zu erwarten sind, sind auch Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V zulässig.

Hinweis: Die Abstandsliste des RdErl. ist den textlichen Festsetzungen beigelegt.

Gewerbegebiet GE 6

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass im Gewerbegebiet GE 6 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VI der Abstandsliste zum RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen v. 02.04.1998 -(Abstandserlass) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig sind.

Werden nachweislich durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so weit begrenzt, dass von Ihnen keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen zu erwarten sind, sind auch Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI zulässig.

Hinweis: Die Abstandsliste des RdErl. ist den textlichen Festsetzungen beigelegt.

Industriegebiet GI 1

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass im Industriegebiet GI 1 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VI der Abstandsliste zum RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen v. 02.04.1998 -(Abstandserlass) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig sind.

Werden nachweislich durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so weit begrenzt, dass von Ihnen keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen zu erwarten sind, sind auch Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI zulässig.

Hinweis: Die Abstandsliste des RdErl. ist den textlichen Festsetzungen beigelegt.

Industriegebiet GI 3

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass im Industriegebiet GI 3 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - IV der Abstandsliste zum RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen v. 02.04.1998 -(Abstandserlass) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig sind.

Werden nachweislich durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so weit begrenzt, dass von Ihnen keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen zu erwarten sind, sind auch Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV zulässig.

Hinweis: Die Abstandsliste des RdErl. ist den textlichen Festsetzungen beigelegt.

Industriegebiet GI 4

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass im Industriegebiet GI 4 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - III der Abstandsliste zum RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen v. 02.04.1998 -(Abstandserlass) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig sind.

Werden nachweislich durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so weit begrenzt, dass von Ihnen keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen zu erwarten sind, sind auch Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III zulässig.

Industriegebiet GI 5

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass im Industriegebiet GI 5 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste zum RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen v. 02.04.1998 -(Abstandserlass) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig sind.

Werden nachweislich durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so weit begrenzt, dass von Ihnen keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen zu erwarten sind, sind auch Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V zulässig.

Hinweis: Die Abstandsliste des RdErl. ist den textlichen Festsetzungen beigelegt.

Industriegebiet GI 6

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass im Industriegebiet GI 6 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - IV der Abstandsliste zum RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen v. 02.04.1998 -(Abstandserlass) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig sind.

Werden nachweislich durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so weit begrenzt, dass von Ihnen keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen zu erwarten sind, sind auch Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV zulässig.

Hinweis: Die Abstandsliste des RdErl. ist den textlichen Festsetzungen beigelegt.

3. Ausnahmsweise zulässige Wohnungen im GE und GI

Gemäß § 8(3) BauNVO sind Wohnungen in den Gewerbe- und Industriebereichen nicht zulässig.

4. Ausschluss von Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 (1) S.3 BauNVO zwischen der Baugrenze und den Maßnahmenflächen gem. § 9(1) Nr. 20 und 25a BauGB nicht zulässig.

5. Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Das festgesetzte Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Heinsberg dient der Sicherung einer Abwasserleitung.

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB

6.1 Auf den Flächen M 3.3 und M 4.2 sind folgende Gehölzpflanzungen anzulegen und dauerhaft zu erhalten:

M 3.3 eine flächige Gehölzpflanzung von 3.800 m²

M 4.2 eine flächige Gehölzpflanzung von 4.400 m²

M 4.4 eine ergänzende Gehölzpflanzung von ca. 300m²

Die Gehölzpflanzungen sind folgendermaßen aufzubauen:

- Umgebende Randzone: Pflanzung von 5 Reihen Sträuchern mit eingestreuten Gruppen von Bäumen der Nebenbaumarten
- Innenfläche / Kernzone: Pflanzung von Bäumen

Der Pflanzabstand der 1. Gehölzreihe zur Grenze beträgt 1,5 m. In der Randzone ist als Reihenabstand 1 m und als Pflanzabstand in der Reihe 1 m vorzusehen. In der Kernzone ist als Reihenabstand 1 m und als Abstand in der Reihe 2 m vorzusehen. In der Randzone sind die Gehölze in Gruppen von 3 - 5 Stück der gleichen Art anzuordnen. In der Kernzone wechseln sich 2 Reihen der Hauptbaumarten mit einer Reihe der Nebenbaumarten ab. Punktuell sind Gruppen von 4 - 6 einer weiteren Nebenbaumart in die Pflanzung einzustreuen. Die Gehölzpflanzungen sind vor Wildverbiß zu schützen (s. Pflanzenliste 1, 2 und 3).

6.2 Bei Überschreitung des Versiegelungsgrades von 80 %, bezogen auf die gesamte Grundstücksfläche, ausschließlich der Flächen nach § 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB, sind für jeden m² der Überschreitung 2 m² extensiv begrünte Dachfläche zu erstellen. Alternativ kann für jeden m² der Überschreitung eine Schling- oder Kletterpflanze zur Fassadenbegrünung gemäß der Pflanzenliste gepflanzt werden. Die Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten.

6.3 Die nicht überbauten, nicht zu Lager- und Erschließungszwecken benötigten Flächen innerhalb der GE und GI sind mit standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzenliste 1, 2 und 3 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.4 Auf den mit M 1.1 bezeichneten Flächen sind die Benjes-Hecke, das Feldgehölz und die Wiese zu erhalten.

6.5 Auf den mit M 1.2 bzw. 4.4 bezeichneten Flächen ist der Gehölzbestand zu erhalten.

6.6 Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zwischen Ferdinand-Porsche-Straße und Wurmstraße sowie auf der Fläche M 4.3 ist eine Baumallee zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Abstand von 15 m sind Eschen, *Fraxinus excelsior*, Mindestpflanzgröße Hochstamm mit StU (Stammumfang) 18-20 cm, gemessen in 1m Höhe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro Baum ist als Pflanzscheibe eine mindestens 6m² große offene Vegetationsfläche herzustellen.

Bei Abgang von Gehölzen sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Pflanzenlisten:

Die angegebenen Pflanzengrößen sind Mindestangaben und dürfen nicht unterschritten werden.

Pflanzenliste 1:

Hauptbaumarten / Baumarten 1. Ordnung als Heister, Hei 2 x v. o. B. 125 - 150:

Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>

Pflanzenliste 2:

Nebenbaumarten / Baumarten 2. Ordnung als Heister, Hei 2 x v. o. B. 125 - 150:

Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>

Pflanzenliste 3:

Sträucher, Str. 2 x v. 60 -100:

Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rote Joh.beere	<i>Ribes rubrum</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wasserschneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

Pflanzenliste 4:

Kletterpflanzen:

a.) Selbstklimmende Arten:

Efeu	<i>Hedera helix</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus tricuspidata</i>

b.) Arten, die eine Kletterhilfe brauchen:

Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i> „Engelmannii“
Waldrebenarten	<i>Clematis spec.</i>
Waldgeißschlinge	<i>Lonicera periclymenum</i>
Knöterich	<i>Polygonum aubertii</i>

Abstandsliste 1998
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schweißereien), ausgenommen Holzkohlenmüller
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzugaugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasersplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt		
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser		
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte		
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)		
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmittel), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinznk und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schweißbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)		
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze		
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen		
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
		31	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß		
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen		
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden		
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
		IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
				38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m ³ oder mehr je Stunde
39	1.8 (2)			Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektrospannanlagen (*)		
40	1.9 (2)			Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	41	1.10 (1)	Anlagen zum Briкетieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nm. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormöhlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bannen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit <ul style="list-style-type: none"> a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Klippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m ³ oder mehr
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders Überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schweißbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Diasoungasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Geatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao- bohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Gummis je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Gummis eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Apretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Preßwerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emallieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)		
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuumschmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nm. 27 und 92)
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), l) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabein		
183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren		
184	-	Zimmereien (*)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien
206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien		
207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen		
208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie		
209	-	Bauhöfe		
210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung		
211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100	212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlaß

Anhang 2

**Immissionsschutzrelevante Anlagen,
die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind**

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.2 (1+2) 1.3 (1+2)	Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen < 100 MW sowie Verbrennungsmotoranlagen	Die genannten Anlagearten sind häufig Teile oder Nebeneinrichtungen anderer Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen
1.4 (2) a+b		Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
1.16 (1)	Gewinnung von Öl aus Schiefer	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren	In NRW befinden sich zwei Anlagen; eine wird im Halleninneren nach dem Vakuumverfahren, die andere im Freien betrieben. Beim Sprengverformen im Vakuum sind im wesentlichen Sicherheitsaspekte maßgebend, während beim Sprengverformen im Freien, wegen des lauten Knalles, Abstände über 2000 m notwendig sind. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden (s. auch Außenbereich)
3.22 (2)	Metallpulverherstellung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1i (1)	Herstellung von Cellulosenitrat	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1n (2)	Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1o (1)	Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
6.1 (1)	Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh o.ä. Faserstoffen	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.16 (1)	Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.17 (1+2)	Aufbereitung oder Lagerung sowie Umschlag oder Verarbeitung von Fischmehl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.18 (1)	Garnelendarren oder Kocheieren für Futterkrabben	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

...

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
7.26 (2)	Hopfen-Schwefeldarren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
8.1 (2)	Abfackeln von Deponiegas	Der Schutzabstand für eine Deponiegasfackel ist durch den in der Abstandsliste genannten Abstand für Deponien abgedeckt (siehe lfd. Nrn. 75 und 141)
8.2 (1)	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW zur Zeit nicht regelungsbedürftig
8.3 (2) a+b	Anlagen zur thermischen Behandlung edelmetallhaltiger Rückstände usw.	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
8.7 (2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird	Da diese Anlagen nur kurzzeitig bis zur Reinigung des Bodens am Standort betrieben werden, besteht kein Regelungsbedarf
8.10 (1 + 2)	Anlagen zur Behandlung und zur Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	In Abhängigkeit des Einzelfalls sind Abstände zwischen 100 m und 1000 m erforderlich (Deponien siehe lfd. Nr. 75, 141 und 142)
9.1 - 9.9 9.12 - 9.35	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb
10.2 (1)	Herstellung von Zellhorn	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.3 (1)	Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.4 (2)	Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.5 (2)	Pechsiedereien	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.6 (2)	Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
10.17 (2)	Motorsportanlagen	Anlagen zur Übung oder Ausübung des Motorsports, ausgenommen Modellsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m für Anlagen im Freien für notwendig angesehen. Anlagen in geschlossenen Hallen: vgl. lfd.Nr. 174
10.18 (2)	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlage nicht möglich
10.22 (2)	Begasungs- und Sterilisationsanlagen soweit der Rauminhalt 1 m ³ oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden	Als Nebenanlagen in Krankenhäusern etc. sind solche Anlagen ausschließlich nach Gefahrengesichtspunkten zu bewerten. Zur Zeit sind in NRW 4 Anlagen, davon 2 in Krankenhäusern und 2 bei Tiernahrungsherstellern, vorhanden
10.25 (1+2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 t Ammoniak oder mehr	Kälteanlagen dieser Größenordnung treten i.d.R. nur als Nebenanlagen von z.B. Eisstadien, großen Fleischereien etc. auf
	Windenergieanlagen und Windparks	Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung, Konstruktion der einzelnen Anlage sowie des Bewuchses und der Geländeformation ist eine generalisierende Abstandsfestsetzung nicht möglich.

Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen

Lfd. Nr. aus Abstandsliste	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung
25	2.4 (2)	Brennen von Bauxit, Dolomit, Kalkstein etc. oder Ton zu Schamotte
33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
61	7.1 (1)	Massentierhaltung
64	7.11 (1)	Lagerung unbehandelter Knochen
72	8.5 (1)	Kompostwerke
74	9.36 (2)	Güllelagerung
75	-	Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle
76	-	Abwasserbehandlungsanlagen > 100 000 EGW
82	2.1 (2)	Steinbrüche
113	7.1 (1)	Massentierhaltung
128	8.5 (2)	Kompostierungsanlagen
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EGW
138	-	Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies etc.
141	-	Siedlungsabfalldeponien
142	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
162	7.1 (1)	Massentierhaltung
(Anhang 2)	3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren: Anlagen zur Sprengverformung im Freien gehören wegen des erforderlichen großen Abstandes in den Außenbereich
-	10.1 (1)	Anlagen zur Herstellung und Behandlung von Sprengstoffen: Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich, Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht
-	-	Pelztierfarmen Wegen der Geruchsproblematik können Abstände bis zu 1000m erforderlich werden

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlaß

Anhang 3**Aus Immissionsschutzgründen festgelegte Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energie- oder Nachrichtenübertragung****Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen für:**

380 kV / 50 Hz	: 40 m
220 kV / 50 Hz	: 20 m
110 kV / 50 Hz	: 10 m
110 kV / 16 2/3 Hz	: 5 m

Hinweis zu Sendefunkanlagen:

Wegen der Vielzahl von Sendefunkanlagen, die sich sowohl in Leistung, Frequenzbereich und Zuordnung zu möglicherweise empfindlichen Nutzungen unterscheiden, ist eine generelle Abstandsbestimmung nicht möglich; deshalb sind jeweils Einzelfallbetrachtungen bei Planung und Genehmigung notwendig.

- MBl. NW. 1998 S. 744.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569